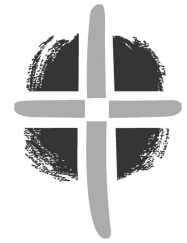


Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



1

Nr. 1

Karlsruhe, den 26. Januar 2000

Inhalt

Seite

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 (Haushaltsrichtlinien) 1

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 (Haushaltsrichtlinien)

vom 20. Dezember 1999

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) zur Durchführung der Abschnitte 1, 2 und 3 des III. Teils des KVHG zur Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 folgende Richtlinien:

I. Haushaltszeitraum

1. Die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke haben für den am 1. Januar 2000 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit Kirchgeld erhoben werden soll, neue Beschlüsse zu fassen (siehe hierzu Abschnitt VI und XIX dieser Richtlinien).
2. Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 2000 und 2001.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

1. Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) in der Fassung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 117)

2. Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) zuletzt geändert am 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 194)
3. Durchführungsverordnung zum KVHG in der Fassung vom 29. November 1977 (GVBl. S. 130) zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 3/1999)
4. Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (VerwO) in der Fassung vom 22. August 1978 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1/99 S. 1)
5. Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33) zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 139).
6. Richtlinien zur Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 7. November 1995 (GVBl. S. 259)

III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind:

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz-KiStG) in der Fassung vom 21. Juli 1997 (GVBl. S. 316),
2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 173),

3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23. November 1971 (GVBl. S. 176),
4. das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 244),
5. die Durchführungsverordnung zum Kirchgeldgesetz vom 16. Januar 1990 (GVBl. S. 47),
6. Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (GVBl. S.13), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 139),
7. Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2000 und 2001 vom 9. November 1999

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

1. Der Kirchengemeindeanteil am Netto-Kirchensteueraufkommen beträgt wie bisher 45 %.
2. Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung der Kirchengemeinden wird nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) berechnet und wird den Kirchengemeinden in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

V. Vorschriften für die Erhebung des Kirchgeldes

Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 244).

1. Ob ein Kirchgeld zu erheben ist, hat jede einzelne Kirchengemeinde zu entscheiden.
2. Will die Kirchengemeinde das Kirchgeld einführen, dann ist folgender Beschluß zu fassen: „Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindegliedern nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18. Oktober 1989 zu erheben.“

Dieser Beschluß ist grundsätzlich genehmigungspflichtig und muß in jedem Fall zur Genehmigung vorgelegt werden, unabhängig von einer nicht erforderlichen Genehmigungspflicht des Haushaltsplanes.

3. Der genehmigte Beschluß ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen (s. § 8 DVO-Kirchgeld v. 16. Januar 1990, GVBl. S. 47).
4. Wird die Erhebung beschlossen, sind die Einnahmen unter der Hst. 9100.0160 und alle Ausgaben für die Erhebung unter Hst. 9100.6700 zu buchen. Weitere Einzelheiten bitten wir dem Gesetz zu entnehmen. Aufgrund der heute erkennbaren negativen

Entwicklung beim Kirchensteueraufkommen wird die Einführung der Kirchgelderhebung dringend empfohlen (siehe auch Abschn. XIX Nr. 1 Beschlussvorschlag über die Erhebung von Kirchgeld).

VI. Finanzielle Situation sowie allgemeine Hinweise und Empfehlungen

1. Notwendigkeit der Kürzung der Kirchensteuerzuweisungsmittel

Aufgrund der allgemeinen Finanzsituation besteht für diesen Haushaltszeitraum eine Kürzungsnotwendigkeit der Kirchensteuerzuweisungsmittel. Der Zuweisungsbetrag zum Ausgleich des Haushaltes wurde für die Kirchengemeinden daher entsprechend um 2% pro Haushaltsjahr gekürzt. Diese Kürzung erfolgte durch entsprechende Senkung der Faktoren und Vervielfältiger bei der Regelzuweisung nach § 4 Abs. 5 FAG, bei der Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 6 FAG, für die Betriebszuweisung der Diakonischen Werke nach § 7 Abs. 11 FAG und für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 FAG (siehe Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2000 und 2001 vom 9. November 1999). Bereits heute weisen wir darauf hin, daß ab 2002 wegen der zu erwartenden Auswirkung der 3. Stufe der Steuerreform noch ein weiterer Kirchensteuerrückgang von ca. 10% zu verkraften ist.

Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden werden daher schon jetzt aufgefordert, rechtzeitig die dann noch finanzierbaren Arbeitsschwerpunkte festzulegen. Kurzfristige Mehreinnahmen bzw. Haushaltsersparnisse im Haushaltszeitraum sind daher nicht für den weiteren Auf- bzw. Ausbau künftig unfinanzierbarer Aufgaben, sondern zur dauerhaften Finanzierung der derzeitigen Aufgaben und Dienste einzusetzen, d. h. es sind entsprechende Rücklagen zu bilden.

2. Erschließung zusätzlicher Einnahmenquellen

Der Erschließung zusätzlicher Einnahmenquellen (z. B. Spenden, Sammlungen, Beteiligungen von Fördervereinen, Sponsoring) kommt künftig eine besondere Bedeutung zu. Auf die neu errichtete Stelle für Sponsoring beim Evangelischen Oberkirchenrat und die damit verbundenen Beratungsmöglichkeiten wird hingewiesen.

3. Ausgleichsrücklage

Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Hauhaufnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage gebildet werden. In der Ausgleichsrücklage sollen bis zu 25 v. H., jedoch mindestens 10 v. H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden (§ 85 KVHG).

4. Substanzerhaltungsrücklagen

Durch die Änderung des KVHG soll die Wertbeständigkeit bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen gewährleistet werden.

- a) Ziel muß es sein, das Vermögen in seinem Wert zu erhalten (§ 2 Abs. 2 KVHG). Die Wertbeständigkeit des Anlagevermögens für die einzelnen Vermögensgegenstände soll, sofern diese einem Werteverzehr unterliegen, durch Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen gewährleistet werden (s. a. Verordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen, die in Kürze veröffentlicht und die ab 1. Januar 2000 in Kraft treten wird).
- b) Kann aufgrund der Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage der Haushalt nicht ausgeglichen werden, sind für die dienstlich genutzten Gebäude (Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäuser etc.) nicht finanzierte Rückstellungen zu bilden.

5. Einführung des EURO

Der EURO wird in unserer Landeskirche erst zum 1. Januar 2002 eingeführt. Die Veranschlagung und Abwicklung von Zahlungen im Jahr 2000 und 2001 erfolgt wie bisher in DM. Die Jahresabschlüsse für das Jahr 2001 werden im KRZ ab dem 11. Dezember 2001 gefahren und müssen bis spätestens 15. Dezember 2001 abgeschlossen sein. Alle Konten sind am Folgetag des zuletzt vor dem Jahresabschluß abgerechneten Kontoauszuges auf EURO umzustellen. Auf die besonderen Rundschreiben zum Thema EURO mit den wichtigen Informationen zur Vorbereitung auf die Umstellung wird verwiesen (z. B. Erl. vom 3. September 1999 AZ. 18/56)

VII. Aufstellung, Ausgleich und Verabschiedung des Haushaltsplans

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

Aufstellung des Haushaltsplans und Kirchgeldbeschuß

GO, (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 d; § 37 Abs. 2 Nr. 3; § 81 Abs. 1 Nr. 11)

KVHG, III. Teil Abschnitte 1 und 2 (§§ 12 bis 36);

DVO zum KVHG (§§ 2 und 3)

Grundordnung (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d)

Genehmigungsverfahren

DVO zum KVHG (detaillierte Beschreibung des Genehmigungsverfahrens im § 3)

In Ergänzung der DVO zum KVHG (§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 4) ist es aus Vereinfachungsgründen möglich, daß der Kirchengemeinderat den Haushalts-

plan auch dann feststellt, wenn der Haushaltsplan durch Härtestockmittel ausgeglichen wird, die auf FAG-Ansprüchen nach § 10 FAG beruhen (neu hinzugekommener Schuldendienst oder Miete). In diesen Fällen ist dem Haushaltsplan eine schriftliche Berechnung (nach § 10 FAG) mit entsprechender Erläuterung und Begründung beizufügen.

Ausführung des Haushaltsplans

KVHG, III. Teil Abschnitt 3 (§§ 37 bis 52)

DVO zum KVHG (§§ 3a ff.)

1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

a) Aufstellung und Ausgleich

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen und mit der Steuerzuweisung sowie weiteren gemeindeeigenen Mitteln grundsätzlich auszugleichen. Die Gemeindeversammlung wirkt hierbei nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d der GO mit. Das Datum der Gemeindeversammlung ist in dem Haushaltsbeschluß aufzunehmen.

b) Mittelfristige Finanzplanung

Der Aufstellung ist eine mittelfristige Finanzplanung unter Berücksichtigung der derzeitigen und der zu erwartenden allgemeinen Finanzlage zugrunde zu legen.

c) Haushaltsansätze

Die jeweiligen Ansätze sind in Höhe des Jahresdurchschnitts für den Haushaltszeitraum in Einnahme und Ausgabe je Jahr zu veranschlagen.

d) Budgetierung

1. Um durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlichen Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben, können Einnahmen und Ausgaben im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben.

2. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsbeschlusses.

3. Bei Umstellung auf Budgetierung ist der Haushalt in Form eines Haushaltsbuches zu führen. Das Haushaltsbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluß festzulegenden Organisationseinheiten.

4. Das Nähere regelt § 11a KVHG. Es empfiehlt sich, vor Umstellung auf Budgetierung die Beratung beim Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen.

e) Haushaltsvordruck/EDV-Programm „Haushaltsprogramm“

Vergleich und Erläuterungen

1. Der Haushaltsplan ist mit Hilfe des „EDV-Haushaltsprogramms“ von den Rechnungs-/Verwaltungs-/Kirchengemeindeämtern vorzubereiten und in dem dabei erzeugten Listformat als Haushaltsvordruck auszudrucken.

2. Auf den Haushaltsvordrucken ist zum Vergleich der Haushaltsansätze 2000 und 2001 gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Ergebnis der Jahresrechnung 1998 und der Haushaltsansatz 1999 in den dafür vorgesehenen Spalten anzugeben.

3. Die Haushaltsansätze sind im Einzelfall zu erläutern, insbesondere dann, wenn neue Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt oder die Ansätze gegenüber denen des letzten Haushaltsplans bzw. dem Jahresrechnungsergebnis wesentlich abweichen.

f) Härtestockmittel

Bei der Bemessung der Planansätze ist zu beachten, daß eine Steigerung der Zuweisung aus dem Härtestock gegenüber 1998/1999 generell ausgeschlossen ist.

2. Einnahmen

a) Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (siehe Haushaltsbeschluß).

b) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei den Einnahmen ist auf die Ausschöpfung aller, auch besonders der eigenen Einnahmequellen zu achten. So sind Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Erbbauzinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. voll zu veranschlagen. Die Mietzinsen müssen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen. Bei den Erbbauzinsen bitten wir Abschnitt 3.1 der Bekanntmachung vom 6. Juni 1989 (GVBl. S. 163) zu beachten.

c) Teilnehmerbeiträge

Bei Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen sind angemessene Teilnehmerbeiträge zu erheben.

d) Gebäudeversicherungswerte

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Gebäudeversicherungswerte im Hinblick auf deren Auswirkungen bei der Finanzzuweisung nach entsprechenden baulichen Veränderungen zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

Änderungen werden bei der Steuerzuweisung künftig nur noch berücksichtigt, wenn sie zum Stichtag lt. FAG (1. April des Vorjahres des Haushaltszeitpunktes) gemeldet sind.

e) Kollekten

Soweit Kollekten für die eigene Gemeinde bestimmt sind, sind diese nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts häufig nicht in das Opferbuch eingetragen. Damit fehlen die Kontrollunterschriften der die Kollekten zählenden Kirchenältesten. Wir bitten, derartige Kollekten künftig ausnahmslos in das Opferbuch einzutragen. Hierzu weisen wir auf die Bekanntmachungen vom 17. Januar 1969, 11. April 1978 und 3. Juni 1992 betreffend Kollekten (Rechtsammlung Niens Nr. 53 a bis c) sowie vom 31. Juli 1989 betreffend Opfer (GVBl. S. 167) hin.

3. Ausgaben

a) Planansätze

Die Planansätze der Ausgaben müssen sich am unabweisbaren Bedarf orientieren.

b) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Kürzung der Zuweisungen erfordert erhebliche Sparmaßnahmen, um die gleichzeitig ansteigenden Personalkosten zu decken. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, daß Kostensteigerungen nicht mit Härtestockmitteln ausgeglichen werden können.

Die Ausgaben im Haushaltsplan sind daher sorgsam nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind dann nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können.

c) Unvorhersehbare Ausgaben

Bei unvorhergesehenen Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen.

Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist. Notwendigerweise ist durch Rücklagenentnahme sicherzustellen, daß beim Jahresabschluß in der Haushaltsrechnung kein Fehlbetrag verbleibt.

d) Genehmigungspflichtige Ausgaben

Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (siehe hierzu § 7a KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muß der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift – siehe § 18 VerwO) zusammen mit dem Haushaltsplan vorgelegt werden. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 DVO zum KVHG findet hier dann keine Anwendung.

e) Pauschale für Dienstzimmer und Ortsfahrten der Pfarrstelleninhaber

Buchst. d) gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gemäß § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO vom 18. Dezember 1973, zuletzt geändert am 5. November 1991, GVBl. S. 13) aus dem Antrag hervorgehen. Die Zahlung eines Pauschalbetrages ist steuerpflichtig (siehe Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. November 1982 AZ 57/831-4043; GVBl. 1982 S. 212).

VIII. Personalaufwand – Stellenplan

1. Personalausgaben

Die Vergütungen für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sind mit einer Steigerung von 2% für 2000 und 2% für 2001 (für je 13 Monate) zu berechnen. Als Basis ist der Monatsbetrag Dezember 1999 ohne Weihnachtzuwendung zu nehmen. Für die Berechnung der Vergütung der geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gilt die Arbeitsrechtsregelung für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1999 (GVBl. S. 113).

2. Stellenplan und Personalkostenberechnung

Dem Haushaltsplan ist ein im Haushaltsbeschluß als verbindlich erklärter Stellenplan und eine Personalkostenberechnung (Stand 31. Dezember 1999) beizufügen. Der Stellenplan, der nur die Funktion, Stellendeputate und Vergütungsgruppen ausweist, ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen. Die Personalkostenberechnung soll die Nachprüfung der im Haushaltsplan eingestellten Beträge ermöglichen und ist aus Datenschutzgründen nicht offenzulegen. Mit der Genehmigung des Haushaltsplans gelten dann auch die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen als genehmigt.

3. Grundsätzlich gilt noch die **Pflichtvakanz bei der Wiederbesetzung** von Stellen entsprechend dem Rundschreiben vom 8. März 1994

4. Ausweitung oder Neuerrichtung von Stellen

a) Personalkosten dürfen nur für genehmigte Stellen ggfs. unter Beachtung einer Wiederbesetzungssperre und anderer Einschränkungen (kw-Vermerke) veranschlagt werden.

b) Richtsätze des Beschäftigungsumfangs

Die Richtsätze für den Beschäftigungsumfang (z. B. bei Pfarramtssekretärinnen, Reinigungskräften usw.) sind zu beachten.

c) Planansätze für neue oder erweiterte Stellen

sind nur möglich, wenn deren Finanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln gesichert ist und unter Beachtung von § 7a Abs. 1 Nr. 9 KVHG die vorherige Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu der beabsichtigten Änderung des Stellenplanes vorliegt.

d) Wegen des hohen Personalkostenanteils in den Haushaltsplänen müssen vor allem bei den Personalausgaben die notwendigen Kürzungen erreicht werden. Es wird deshalb erwartet, daß die notwendigen Haushaltskonsolidierungen durch Prioritätensetzung, Einsparung von Sach- und Personalkosten vorgenommen werden. Daher können künftig grundsätzlich keine Deputats-erweiterungen genehmigt werden.

e) Ist im Ausnahmefall aus dringenden Gründen die Errichtung und/oder Ausweitung von Stellen für den Haushaltszeitraum 2000/2001 notwendig, sind diese in den Stellenplan mit aufzunehmen und die Errichtung und/oder Ausweitung schriftlich unter Darlegung der Gründe zu erläutern und die Genehmigung zu beantragen.

5. Die Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung der Stellen

während des Haushaltszeitraumes, die nicht im Stellenplan eingeplant sind, ist mit besonderem Antrag einzuholen.

6. Beim Freiwerden von Stellen

muß grundsätzlich die Notwendigkeit der Fortführung dieser Stellen im bisherigen Umfang überprüft werden. Reduzierte Aufgabenstellungen sollten auch zu geringerer dienstlicher Inanspruchnahme und einer Reduzierung des Personalkostenaufwands führen.

7. Drittfinanzierungen

Die Möglichkeit, den bisherigen Arbeitsauftrag durch laufende Einnahmen z. B. von Fördervereinen zu sichern und zu finanzieren, sollte geprüft werden.

Auf die Beratungsmöglichkeit durch die im Amt für Information neu eingerichtete Stelle für Fundraising-Sponsoring wird hingewiesen.

8. Kw-Vermerke

Stellen, die im Stellenplan einen kw-Vermerk haben, dürfen beim Freiwerden grundsätzlich nicht wiederbesetzt werden. Eine Verrechnung mit anderen Deputaten ist nicht möglich.

IX. Gebühren der Rechnungs- /Verwaltungs- und Serviceämter

Die konkrete Empfehlung einer Mustergebührenordnung wird derzeit gemeinsam mit den Amtsleitern erarbeitet und sollte nach deren Bekanntmachung bereits für den Haushaltszeitraum 2000/2001 beachtet werden.

X. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

1. Im Rahmen verfügbarer Mittel sollten angemessene Beträge für die innerkirchliche Gemeindefreizeit (z. B. Kindergottesdienst-, Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für Älteste) bereitgestellt werden.
2. Zur Finanzierung von kirchlichen Aktivitäten und zeitlich befristeten Projekten kommt der Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen (z. B. Spenden, Sponsoring, Beteiligung von Fördervereinen, öffentliche Zuschüsse) besondere Bedeutung zu.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 21. Februar 1995 Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen, die im GVBl. S. 54 veröffentlicht sind. Auf diese Leit- und Richtlinien weisen wir besonders hin. Im Zusammenhang mit den Haushaltsrichtlinien machen wir insbesondere auf die Kostenregelung in Abs. 7 zu § 45 der Grundordnung aufmerksam.

XI. Bauunterhaltung

1. Es wird empfohlen, für die laufende Unterhaltung der Gebäude (kleine Bauunterhaltung) angemessene Beträge (je Gebäude max. 4.000,00 DM) vorzusehen. Siehe auch Abschnitt XIX Nr. 1.
2. In Verbindung mit der Haushaltsplanung erstellt der Kirchengemeinderat im Zusammenwirken mit dem Verwaltungs- und Serviceamt/Rechnungsamt eine mittelfristige Planung, in der alle erkennbaren Maßnahmen der großen Bauunterhaltung aufgeführt und veranschlagt sind. Diese Planung ist kontinuierlich für jeden Haushaltszeitraum fortzuschreiben. Die Liste mit dem sich daraus ergebenden Bauinvestitionsbedarf ist dem Haushaltsplan beizufügen. Siehe auch Abschnitt XIX Nr. 2.

3. Die künftige Finanzsituation macht es notwendig, die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Grundstücke, und vor allem auch der Gebäude kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen. Die Liegenschaften müssen so verwaltet werden, daß die angemessenen Kosten so gering wie möglich gehalten werden. Dies setzt u.a. voraus, daß das Vermögen wirtschaftlich verwaltet und entsprechende Rücklagen (s. unter Substanzerhaltungsrücklagen) aufgebaut werden.
4. Sofern bei der Haushaltserstellung überproportionale Belastungen aus dem Gebäudebestand erkennbar sind, wird empfohlen, das von der Landessynode beschlossene innerkirchliche Beratungsangebot durch die Evangelische Pflege Schönau in Anspruch zu nehmen..

XII. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ sind vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer bereits entsprechende Beiträge der Kirchengemeinden veranschlagt. Diese Mittel werden vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt an die EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt.

XIII. Zuweisung zur Vergütung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die mit dem Dienst einer Bezirkskantarin/eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (KMusG) vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.

Nach dem Synodalbeschuß vom 27. Oktober 1999 wird der Personalkostenzuschuß auf 50 v. H. angehoben. Der Erhöhungsbetrag von jetzt 15 v. H. kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskantor und dem Kirchenbezirk auch zur Finanzierung von anderen kirchenmusikalischen Bezirksaufgaben verwendet werden. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 0200.0432 zu veranschlagen.

XIV. Zuweisungen für die diakonischen Aufgaben

Diakonische Werke (Gemeindedienst)

1. Für das zuständige Diakonische Werk (Gemeindedienst) sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung des ab 1. Januar 1994 geltenden Kontenrahmens zu veranschlagen.
2. Bei kaufmännisch geführten Einrichtungen ist der Vordruck Wirtschaftsplan zu verwenden.
3. Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) normierte Zuweisung für das Diakonische Werk (Ge-

meindedienst) ist Teil der Gesamtzuweisung an die Kirchengemeinde und bei Hst. 9300.0200 zu vereinnahmen. Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt 2110 ist unter Hst. 2110.8420 zu verausgaben und im Sonderhaushalt unter Hst. 2110.2420 zu vereinnahmen.

4. Für den Bereich der Diakonischen Werke führt das FAG (§ 12) aus: Die Zuweisungen an die Diakonischen Werke SOLLEN zweckbestimmt verwendet werden. Das bedeutet, daß dieser Zuweisungsteil nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe für einen anderen Zweck eingesetzt werden darf. Kassenreste am Ende eines Haushaltsjahres müssen durch Beschluß des Kirchengemeinderats entweder vorgetragen oder einer ausdrücklich bestimmten Rücklage zugeführt werden.
5. Mit der Normierung entfallen künftig alle bisherigen Zahlungsvorgänge hinsichtlich der Übernahme und Ausweisung von Personalkosten. Alle Mitarbeiter in diesem Bereich werden faktisch als Bedienstete der einzelnen Einrichtung behandelt und die Personalkosten originär in der Rechnung der einzelnen Einrichtungen gebucht. Dafür gibt es ab 1992 die normierte Zuweisung. Die Personalkosten sind deshalb grundsätzlich unter Gruppierung 4230/4250 zu veranschlagen und zu buchen. Ausnahme: Kosten nach dem Beihilferecht. Diese werden aus zentral verwalteten Mitteln auf Antrag erstattet.
6. Zum Nachweis der Personalkosten aller Stellen und eventueller Ersätze ist eine Personalkostenberechnung unter Verwendung des dafür vorbereiteten Vordrucks zu erstellen.

XV. Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten)

1. Der **Elternbeitrag für das Erstkind im Regelkindergarten** (geöffnet an fünf Vor- und mindestens zwei Nachmittagen) ist nach Absprache der vier Kirchen mit den kommunalen Spitzenverbänden in Baden-Württemberg für das Kindergartenjahr 1999/2000 auf mindestens 112,- DM pro Monat (bei 12 Monatsbeiträgen), soweit erforderlich auch höher, festzulegen.

Für das Kindergartenjahr **2000/2001** ist eine Anhebung des Elternbeitrages auf **115,- DM** vorgesehen. Das Ergebnis der Verhandlungen der vier Kirchen mit Gemeinde- und Städtetag in Baden-Württemberg werden wir rechtzeitig bekanntgeben. Der Beitrag für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Einrichtung besucht, soll im Regelkindergarten mindestens 75,- DM betragen, für das dritte Kind entfällt der Beitrag.

2. In **Regelkindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten** (weiterhin vor- und nachmittags geöffnet und einer längeren Öffnungszeiten als die Regelöffnungszeit von 30,25 Std.) ist der Beitrag entsprechend der real anfallenden Mehrkosten für

mehr Personal und längere Jahresöffnungszeit **um 20,- bis 40,- DM höher** als der obengenannte Regelbetrag von 112,- / 115,- DM anzusetzen.

3. In **Einrichtungen mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit** von mindestens 6 bis max. 7 Stunden ist der Beitrag um **10,- bis 30,- DM höher** als der obengenannte Regelbeitrag von 112,- / 115,- DM anzusetzen, sofern die real anfallenden Mehrkosten für mehr Personal, längere Jahresöffnungszeit und geringere Gruppenstärke nicht durch den Zuschuß des Landes gedeckt werden.
4. In **Kinderkrippen** mit einer Öffnungszeit von mehr als acht Stunden ist ein Beitrag von **mindestens 360,- DM** (ohne Essensbeitrag) anzusetzen.

Für ganztags durchgehend geöffnete Einrichtungen (**Ganztagskindergärten**) und Schülerhorte mit einer Öffnungszeit von mehr als acht Stunden ist ein Beitrag von **mindestens 290,- DM** anzusetzen. In den genannten Ganztages-Einrichtungformen ist das Essensgeld gesondert zu berechnen, es muß kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- oder Drittkinder gewährt werden. Das Essensgeld und Überschüsse dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

5. Nach **Novellierung des Kindergartengesetzes** durch das Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1998 werden altersgemischte Gruppen (mit Kindern unter 3 Jahren und/oder über sechs Jahren, sowie Kindern im Kindergartenalter) pauschal je Gruppe vom Land mit 56 000,- DM bezuschußt.

Dementsprechend ist der Elternbeitrag je nach Öffnungszeit, dem Betreuungsangebot, dem Personalmehraufwand und der Gruppenstärke festzulegen.

Wir empfehlen, die Elternbeiträge im Abbuchungsverfahren einzuziehen. Die Erhöhung der **Elternbeiträge** ist allen Eltern rechtzeitig bekanntzugeben.

6. Bei der Festlegung der Elternbeiträge sollte generell beachtet werden, daß der genannte Betrag eine Untergrenze darstellt. Erhöhungen errechnet jede Kirchengemeinde entsprechend ihrer real anfallenden Ausgaben und möglichst in Abstimmung mit den anderen Trägern und der Kommune. Dabei sollte die Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden beachtet werden, daß die Elternbeiträge 20 % des Sonderhaushalts des Kindergartens decken sollen.
7. Die **Ersatzleistungen der politischen Gemeinden** für den Elternbeitrag (zum Beispiel Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) sind unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüsse zu vereinnahmen, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern nicht aber den Träger der Kindertageseinrichtung.

8. **Spenden und Einnahmen** aus Sommerfesten und sonstigen Veranstaltungen sind im Haushaltsplan unter Hst. 2210.2200 auszuweisen, auch wenn sie mit einer Zweckbindung vereinnahmt werden.
9. Mit **Änderung des Kindergartengesetzes** entfällt für unterbelegte ein- und zweigruppige Einrichtungen die Möglichkeit eines Minigruppenzuschusses des Landes. Ebenfalls aufgehoben ist die Personalkostenzuschuß-Verordnung des Sozialministeriums.

Nach § 8 des Kindergartengesetzes, in der Fassung vom 15. Dezember 1998, betragen die Zuschüsse des Landes jährlich für jede Gruppe in

- | | |
|--|-------------|
| 1. Halbtagskindergärten | 28.000,- DM |
| 2. Regelkindergärten | 37.000,- DM |
| 3. Kindergärten mit verlängerten, zusammenhängenden Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std, Integrative Kindergärten und Mischkindergärten | 47.000,- DM |
| 4. Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 (altersgemischte Gruppe) | 56.000,- DM |
| 5. Ganztagskindergärten | 70.000,- DM |

Berücksichtigt werden die jeweils zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres vorhandenen und vom Träger dem Land- oder Stadtkreis mitgeteilten Gruppen. Nach dem 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres eintretende Änderungen der Zuschußvoraussetzungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

Das Nähere ist in den Hinweisen zur Auslegung des Kindergartenrechts und durch die Beschreibung der Gruppen nach den Betriebsformen im Kindergartengesetz Baden-Württemberg geregelt. Kirchengemeinden, die den Rechnungsämtern angeschlossen sind, empfehlen wir, diese zu beauftragen, die Landeszuschüsse bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

10. Die **Zuschüsse des Landes** werden nur gewährt, wenn politische Gemeinden, Landkreis oder Zweckverband sich allein oder gemeinsam mit einem mindestens gleich hohen Beitrag beteiligen. Der Zuschuß der politischen Gemeinde ist in dem Sonderhaushaltsplan 221, bei EDV-Anwendern auf der letzten Umschlagsseite, zu erläutern.

Der Gemeindegtag hat seine Empfehlung zum Abschluß von Betriebskostenverträgen auf der Basis der mit den Kirchen einvernehmlich abgestimmten Musterverträge mit einer Abmangelbeteiligung von 66 2/3 zurückgenommen. Die politischen Gemeinden werden sich daher bei Neuverhandlungen nicht mehr auf die 2/3-Regelung berufen. Jede Kirchengemeinde hat im Rahmen der Haushaltsplanung zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der Zuweisungen gem. § 8 FAG, der Elternbeiträge und der pauschalieren

Landesförderung mit den derzeit vertraglich vereinbarten Zuschüssen der Kommune auskommt und ggf. in Neuverhandlungen einzutreten. (Beratung durch Referat 5 – Diakonie und Seelsorge –).

Bei Prüfung der Kostenentwicklung ist zu beachten, daß bis einschließlich 2002 die Gruppenpauschalen des Landes in den Summen per Gesetz festgeschrieben sind. Eine Anpassung an die zu erwartende allgemeine Kostensteigerung erfolgt nicht.

11. Seit 01. Oktober 1993 erhalten bestehende und gemäß § 45 KJHG **anerkannte Horte**, soweit sie sich nicht unter einem Dach und einer Leitung mit einem Kindergarten befinden, eine Pauschalförderung analog der Einrichtungen Hort an der Schule.

Die Antragstellung geht direkt an die Regierungspräsidien. Die Zuschußempfänger erhalten einen pauschalen Zuschußbetrag pro Hortgruppe entsprechend der jeweiligen Gruppenstärke. Für Gruppen mit weniger als fünf Kindern wird kein Zuschuß gewährt. Soweit möglich sollte dieser Zuschuß bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt werden.

XVI. Stationäre (Pflege) Einrichtungen, Krankenpflege-, Diakonie-/Sozialstationen, organisierte Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftliche Dienste

1. Das Diakonische Werk Baden (DWB) prüft und genehmigt die Wirtschafts- und Stellenpläne der Diakonie-/Sozialstationen und der stationären Pflegeheime, soweit diese der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates (EOK) unterliegen (GVBI S. 160, Nr. 14/1996). Die Wirtschafts- und Stellenpläne dieser Träger werden nach einer ausführlichen betriebswirtschaftlichen Analyse i.V. mit den für die Leistungserbringung maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und Verträgen, insbesondere zum SGB V, XI und BSHG, genehmigt, dies gilt auch für die Beschäftigungsgraderweiterungen und Stellenerweiterungen (§ 36 KVHG); die Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 KVHG (GVBI S. 82, Nr. 9/1995) und die Genehmigung auf diejenigen Rechtsgeschäfte, die im § 7 KVHG genannt sind, bleiben hiervon unberührt. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans ergibt sich aus § 32 Abs. 1 KVHG, für die Sondervermögen wie Pflegeheime und Diakonie-/Sozialstationen von Kirchengemeinden aus § 32 Abs. 2 KVHG.
2. Für die nicht einer Diakonie-/Sozialstation angeschlossenen Krankenpflegestationen ist, soweit nicht EDV-Anwender, ein Sonderhaushaltsplan aufzustellen. Besteht ein Krankenpflegeverein, sind von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern) angemessene Beiträge zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen und mildtätigen Zweck begründet

keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall. Es können allerdings in begründeten Einzelfällen Leistungen der Sozialstation bezuschußt werden, für die weder die Kranken- noch die Pflegekasse leistungspflichtig sind. In der Regel sollen die Mittel der Krankenpflege- oder Diakonievereine zur Ausbildung eines diakonischen Profils (Angehörigenberatung, Sterbebegleitung, Vernetzung zur Kirchengemeinde u. ä.) und den Aufgaben der Sozialstation dienen. Wir verweisen hierzu auf das gemeinsame Positionspapier von EOK und DWB vom 29. August 1995 und die Bekanntmachung Sozial-/Diakoniestationen vom 17. Mai 1992, geändert am 28. Januar 1993 (GVBl. S. 17, Rechtssammlung Niens Nr. 45 s), der wie folgt ergänzt wird: Übersteigen 50 % der Mitgliederbeiträge den fälligen Betrag für Gebührennachlässe an Mitglieder, dann kann der nicht in Anspruch genommene Betrag ins nächste Jahr zur Abdeckung eventueller Erhöhungen als Haushaltsausgaberesert übertragen oder einer dafür bestimmten Rücklage zugeführt werden.

Satzungen der Krankenpflegestationen und Krankenpflegevereine sind in das Beiheft aufzunehmen.

3. Für die Buchführung sind die Verordnung über die Rechnungslegung der Diakonie-/Sozialstationen der Evangelischen Landeskirche in Baden (VO-Sosta) vom 15. Februar 1992 (GVBl. S. 189), die Richtlinien zur VO-Sosta vom 15. September 1992 (GVBl. S. 190) und die dazu mit Erlaß vom 26. Februar 1993 versandten Buchungsbeispiele anzuwenden, soweit nicht nach § 1 Pflegebuchführungsverordnung – PBV (Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach dem 11. Buch Sozialgesetzbuch) diese Buchführungsverordnung ab 01. Januar 1998 zwingend anzuwenden ist.

Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit aller kirchlichen/diakonischen Diakonie-/Sozialstationen empfehlen wir, unabhängig vom Abschluß eines Versorgungsvertrags nach SGB XI einheitlich die PBV anzuwenden. Für Krankenpflegestationen, Krankenpflegevereine, organisierte Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftliche Dienste jeweils ohne Versorgungsvertrag kann aus Vereinfachungsgründen unter den Voraussetzungen der Nr. 2 Satz 1 ein Jahresabschluß nach kameralistischen Grundsätzen aufgestellt werden.

Für alle zuvor genannten Einrichtungsarten ist unabhängig von der jeweiligen Rechtsform der Einrichtung jährlich ein Wirtschafts- und Stellenplan aufzustellen, soweit sie Leistungen mit Kranken- und/oder Pflegekassen abrechnen.

Dies gilt auch für die organisierten Nachbarschaftshilfen, Hauswirtschaftliche und Mobile Dienste, soweit sie Leistungen mit Kranken- oder Pflegekassen abrechnen.

4. Die Diakonie-/Sozialstationen müssen für den Bereich der Kranken- und Pflegekassen relevante

Leistungen mindestens ein ausgeglichenes – ordentliches – Betriebsergebnis erwirtschaften. Dies ist durch das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (GuV-Posten Nr. 28) der Gewinn- und Verlustrechnung nach der PBV nachzuweisen. Daher sind landesweit einheitlich ausgehandelte Leistungsentgelte mit den Kranken- und Pflegekassen auch tatsächlich zu erheben. Alle weiteren Leistungen, für die keine vertraglichen Vereinbarungen mit Kostenträgern bestehen, sind von den Diakoniestationen, den organisierten Nachbarschaftshilfen, den Hauswirtschaftlichen und Mobilien Sozialen Diensten nach der vom Diakonischen Werk Baden erstellten Mustergebührenordnung abzurechnen (s. Rundschreiben 8/96).

5. Soweit das Land Baden-Württemberg ambulante Hilfen öffentlich fördert, sind diese abschließend in den Richtlinien (RL) des Sozialministeriums für die Förderung der ambulanten Hilfen vom 01. August 1998 – Nr. 44 – 5033 – 1.4 geregelt. Danach fördert das Land im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe des Haushaltsplans Maßnahmen zur Versorgung im Vorfeld und Umfeld der Pflegebedürftigkeit sowie Maßnahmen im Rahmen der Familienpflege, Dorfhilfe und Kinderkrankenpflege. Es werden grundsätzlich nur solche Leistungen gefördert, die durch die Sozialversicherungsträger nicht abgedeckt sind. Aufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 2 SGB XI sind nicht förderfähig. Die Abgrenzung der Aufwendungen sind durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen. Hierzu verweisen wir insbesondere auf den ergänzenden Erlaß des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Richtlinie vom 06. August 1998 Tz 1 Abs. 1 und Abs. 3. Die Zuwendung wird als Zuschuß im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung auf einen Höchstbetrag begrenzt (Tz 6.1 RL).
6. Bei der Förderung durch das Land Baden-Württemberg nach Nr. 6 geht das Land davon aus, daß sich die kommunalen Gebietskörperschaften, wie Stadt- und Landkreise mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen. Soweit sich diese schon vor Inkrafttreten der Landesrichtlinien in nennenswertem Umfang an den Ausgaben für die ambulanten Dienste beteiligt haben, sind die kommunalen Zuwendungen die Obergrenzen für die Landesförderung. Die kommunale Förderung anderer ambulanter Hilfen nach eigenen Grundsätzen bleibt unberührt (Tz 5.5 RL). Zur Vorbereitung für die Verhandlungen mit den Landkreisen und den Kommunen sind die Verhandlungspositionen im Einzelfall mit dem Diakoniereferat des Evangelischen Oberkirchenrats abzustimmen.
7. Entsprechend der getroffenen Absprachen zwischen den politischen Gemeinden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg muß auch für die kirchlichen Träger im badischen Landesteil nachhaltig versucht werden,

daß die politischen Gemeinden entweder eine Defizitbeteiligung oder eine Pro-Kopf-Beteiligung je nach Finanzbedarf der Station zusagen. Bei Abschluß neuer Verträge oder der Verlängerung bisher laufender ist unbedingt hierauf zu achten.

8. Ist die Kirchengemeinde Mitglied oder Kooperationspartner einer Diakonie-/Sozialstation, muß bei einer evtl. Kostenumlage (Kostenbeteiligung, Beitrag etc.) die genaue Berechnungs- und die Zahlungsgrundlage (Vereinbarung etc.) dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt werden.
9. Auf die Ausschöpfung aller Zuschußmöglichkeiten bei Krankenkassen, Land und Kommunen u. a. ist zu achten.

XVII. Kirchenbezirke

1. Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts nach Maßgabe des FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert am 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 139).
2. Die Ausführungen unter den Abschnitten I-XIII finden für Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.
3. Als geeignete Berechnungsgrundlage für die Bezirksumlage empfiehlt es sich, die Gemeindegliederzahl und/oder die Steuerzuweisung der Regelzuweisung nach § 4 FAG unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung nach § 11 FAG zugrunde zu legen.
4. Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Stand 31. Dezember 1999) mit Personalkostenberechnung als Anlage beizufügen. Auch hierzu sind zur Vereinheitlichung die aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Im übrigen wird auf Abschnitt VIII verwiesen. Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgende Nummer 4).
5. Für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks sind unter Beachtung des ab 1. Januar 1994 geltenden Kontenrahmens sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist Bestandteil des Haushaltsplans des Kirchenbezirks.

Die Zuweisung wird künftig in einem Betrag, und zwar in monatlichen Raten zum 15. eines Monats, direkt an den Rechtsträger Diakonisches Werk ausbezahlt. Sie ist unter Hst. 2110.0200 zu veranschlagen.

6. Für die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke ist ein Stellenplan zu erstellen und eine Personalkostenberechnung, die dem Stellenplan entspricht. Bei der Personalkostenberechnung bitten wir insbesondere die Spalte „Prozentuale Aufteilung des Beschäftigungsgrades in Arbeitsgebiete“ vollständig auszufüllen.

7. Soweit kein eigener Rechtsträger eingerichtet ist, sind die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2110.2410 und 2110.8410 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Bezirksdiakoniestelle ist unter Hst. 2110.8420 einzusetzen.

8. Besteht ein eigener Rechtsträger, dann ist die Zuweisung an den Diakoniehauhalt im Haushaltsplan des Kirchenbezirks unter Hst. 2110.8420 zu veranschlagen.

9. Zuweisungen an einen Diakonieverband bzw. an eine Bezirksdiakoniestelle eines anderen Kirchenbezirks sind unter Hst. 2110.7420 einzutragen.

Die Anforderung des Diakonieverbandes über die Höhe der Umlage ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.

10. Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist – soweit nicht EDV-Anwender – ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind. EDV-Anwender veranschlagen und buchen grundsätzlich in ihrem Haushaltsplan/Rechnung in der Gliederung 528 Einnahmen und Ausgaben der Erwachsenenbildung.

11. Gebühren für die Beratung in den kirchlichen Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen.

a) Nach Anhörung im Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung werden aufgrund seiner Empfehlung ab 01. Januar 1996 Eigenbeiträge der Ratsuchenden zur Finanzierung der Beratungsleistung eingeführt.

b) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen sind entsprechende Einnahmen durch Eigenbeiträge (= Gebühren) vorzusehen, der Mindestbeitrag soll bei DM 20,-, der Höchstbeitrag nicht über DM 50,- je Beratungssitzung liegen. Über die Höhe des Eigenbeitrages ist ein Beschluß des zuständigen Trägerorganes zu fassen. Sollte sich der Träger nicht zu einem festen Eigenbeitrag entscheiden, sehen die Empfehlungen eine Festlegung der Kostenbeteiligung im Umfang von 1 % bis 1,5 % des Nettoeinkommens vor, insoweit können die o. g. Mindest- und Höchstbeträge bei Anwendung dieses Berechnungsverfahrens in diesen Fällen auch über- oder unterschritten werden.

Der Beschluß des Trägers über die Höhe des Eigenbeitrages und das gewählte Festsetzungsverfahren sind den Haushaltsplanunterlagen anzufügen.

- 12. Auch für den Haushaltszeitraum 2000/2001 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszuführen, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Die bisherige Pauschalzuweisung für diese Reisekosten ist mit der normierten Zuweisung abgegolten. Dies findet Berücksichtigung durch den Einbezug der Fläche der Kirchenbezirke in die Berechnungsgrundlagen.
- 13. Für die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Erzieherinnen auf Kirchenbezirksebene, bitten wir auf Antrag des Diakonischen Werkes, unter Berücksichtigung der Struktur des Kirchenbezirkes – entsprechend der Fortbildungsplanung durch die Fachberatung – pro Gruppe durchschnittlich DM 30,- unter der Haushaltsstelle 2120.6400 vorzusehen. Die Reisekosten bitten wir unter Hst. 2210.6100 zu veranschlagen.
- 14. Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag betriebene Gruppe entsprechende Mittel bei der Steuerzuweisung berücksichtigt. Bei der Haushaltsplanerstellung ist darauf zu achten, daß unter der Hst. 2210.6370 in Ausgabe der im Steuerzuweisungsbescheid ausgewiesene Betrag eingestellt wird.
- 15. Übergangsvorschrift bei der Neuordnung von Kirchenbezirken. Im Fall der Neuordnung von Kirchenbezirken nach der Kirchenbezirks-Strukturreform gilt bis zur anstehenden Änderung des FAG als Übergangsregelung die bisherige Zuweisung für einen angemessenen Zeitraum weiter.

XVIII. Diakonieverband

- 1. Hinsichtlich des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens wird auf die DVO zum KVHG verwiesen.
- 2. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche nach dem FAG an den Diakonieverband in einem gesonderten Bescheid mit. Die Zuweisung der Landeskirche ist unter Hst. 2110.0200 zu veranschlagen und zu buchen.
- 3. Die grundsätzlichen Bestimmungen der vorhergehenden Abschnitte gelten für Diakonieverbände entsprechend.

XIX. Haushaltsbeschluß und Vorlage der Haushaltspläne

1. Haushaltsbeschluß

Auf die Formulierung des Beschlußvermerkes über die Feststellung des Haushaltsplanes wird besonders hingewiesen.

Wir empfehlen folgenden Haushaltsbeschluß:

Beschluß über den Haushaltsplan

- 1. Der Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 2000 und 2001 wird in Einnahmen und Ausgaben auf jährlich _____ DM für 2000 und _____ DM für 2001 festgestellt.
- 2. Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan 2000/2001 verbindlich.
- 3. Alle Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Ausgenommen sind die Ausgaben der Gruppierung 5100, die nur unter sich – ohne Einzelplan 2 – gegenseitig deckungsfähig sind. Alle Haushaltsstellen sind jedoch zugunsten von Haushaltsstellen der Gruppierung 5100 einseitig deckungsfähig. Die nicht verbrauchten Mittel der Gruppierung 5100 sind der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.
- 4. Der Haushaltsplan wurde von der Gemeindeversammlung beraten :

Beschlossen vom Kirchengemeinderat in der Sitzung vom: _____, den _____ ...

Siegel _____ Vorsitzender Kirchenältester

Beschluß über die Erhebung von Kirchgeld

Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindegliedern nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz vom 18. Oktober 1989) zu erheben.

Die Einnahmen werden unter Hst. 9100.0160 und alle Ausgaben für die Erhebung unter Hst. 9100.6700 gebucht. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird hierfür beantragt.

Beschlossen vom Kirchengemeinderat in der Sitzung vom: _____, den _____ ...

Siegel _____ Vorsitzender Kirchenältester

2. Anlagen zum Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

- 1. Haushaltsdeckblätter als Vor- und Rückseite des Haushaltsplanvordruckes mit den vorgegeben Angaben (Farbe GELB)
- 2. Stellenplan und Personalkostenberechnung (Stand 31. Dezember 1999)
- 3. Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften
- 4. Übersicht über Kapitalvermögen und Rücklagen
- 5. Nachweis der mittelfristigen Investitionsplanung (mit den Bauinvestitionsvorhaben; siehe Hinweise bei Bauvorhaben)

3. Vorlage des Haushaltsplans

Die Haushaltspläne/Entwürfe sind mit dem aus dem EDV-Haushaltprogramm erzeugten Haushaltsvordruck und mit den vorgegebenen Haushaltsdeckblättern zusammen mit dem Haushaltsbeschluß und den entsprechenden Anlagen alsbald, spätestens jedoch bis Ende April 2000, mit den erforderlichen Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen (S. 35 Abs. 1 KVHG).

Karlsruhe, den 20. Dezember 1999

Evangelischer Oberkirchenrat

In Vertretung
Werner

(Kirchenoberrechtsrat)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B